

Sehr geehrter Herr Matzellus,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und bitte um Verständnis für die verspätete Antwort. Grundsätzlich möchte ich eingangs betonen, dass die Ihrerseits mitgeschickte Darstellung von Herrn Vollborn die Sachlage hervorragend und umfassend beschreibt. Eigentlich ist dem nichts hinzuzufügen. Viele Ihrer Fragen sind in dem Schreiben von Herrn Vollborn bereits beantwortet.

Daher nur noch einmal kurz zu den Fragen:

1. Eine Abweichung vom Mindestmaß oder der Schonzeit ist grundsätzlich nur vorstellbar, wenn im konkreten Einzelfall die fischereiliche Hege dies erfordert. Es müssen daher, wie von Herrn Vollborn absolut zutreffend dargestellt, Umstände vorliegen, die im konkreten Fall eine Verschärfung der rechtlichen Regelungen sinnvoll erscheinen lassen. Denkbare Fälle (Beispiele) sind hier Fischsterben (Befristung der Regelung ist zu bedenken), besondere Nährstoffarmut und Kleinwüchsigkeit der Fische, eventuell im Einzelfall auch Mangel an Laichmöglichkeiten).
2. Geschlossene Gewässer unterliegen nicht der gesetzlichen Hegepflicht. Hier gelten die in der BIFVO festgelegten Schonzeiten und Mindestmaße nicht. Sofern ein Fischereirechtsinhaber hier eigene private Regeln aufstellen will, muss er vor allem die Einhaltung des Tierschutzrechts im Blick behalten. Die privaten Regeln dürfen nicht dazu führen, dass der „vernünftige Grund“ für das Angeln nicht mehr erfüllbar ist (auch hier äußert sich Herr Vollborn umfassend; dem habe ich nichts hinzuzufügen).
3. Bei „Massenfischen“ ist im Regelfall davon auszugehen, dass sie keiner besonderen Schonung durch Mindestmaße und Schonzeiten bedürfen, weil sie ein überdurchschnittlich hohes Vermehrungspotential haben und daher trotz Nutzung im Regelfall keine Bestandsgefährdung eintritt (typisch für „Weißfischarten“, Barsch). Daher ist hier nur schwer vorstellbar, mit welcher Begründung überhaupt ein vereinseigenes Mindestmaß festgesetzt werden kann. Eventuell könnte eine zeitlich eng befristete Regelung nach einem Fischsterben rechtskonform sein.
4. Hier bewegen Sie sich hinsichtlich des Besatzes bereits in einer rechtlichen „Grauzone“. Besatz aus Hegegründen ist sinnvoll und zulässig, wenn er dem Aufbau und Erhalt eines natürlichen gewässerangepassten Fischbestandes dient (vgl. LFischG §§ 3 und 13). Besatz mit Weißfischen wird im Regelfall nicht erforderlich sein und könnte mit den Regeln des § 13 Abs. 3 LFischG kollidieren. Daher sollte in der beschriebenen Konstellation zunächst die Sinnhaftigkeit des Besatzes geprüft werden. Wenn die Festlegung von Mindestmaßen extra für Gemeinschaftsfischen dazu führt, dass „absichtlich“ verwertbare Weißfische (oder andere Arten) zurückgesetzt werden, liegt klar ein Tierschutzverstoß vor, da der „vernünftige Grund“ für das Angeln nicht mehr erfüllt ist. Das in Ihrer Frage 4 skizzierte Vorgehen sollten Sie daher bitte

unbedingt auf Vereinbarkeit mit dem Fischerei- und Tierschutzrecht prüfen.

5. Pauschale Festlegungen sind aus den o. g. Gründen nicht zulässig. Vielmehr muss eine Verschärfung der mittels BIFVO festgesetzten Regeln im Einzelfall, bezogen auf Gewässer und Fischart, begründet sein.

Unterschiede zwischen hegeplanpflichtigen und hegeplanfreien Gewässern gibt es bei der Beurteilung dieser Fragen nicht, sofern es sich um offene und damit hegepflichtige Gewässer handelt.

In Zweifelsfällen würde ich immer empfehlen, im konkreten Einzelfall Rücksprache mit der oberen Fischereibehörde zu halten. Dort können z. B. auch Hegepläne fachlich begutachtet werden, die freiwillig für nicht hegeplanpflichtige Gewässer erstellt werden (es erfolgt dann keine Genehmigung, aber auf Wunsch eine fachliche Einschätzung).

Gerne können Sie meine Antwort nach Ihrem Ermessen weiterreichen.

Für weitere Fragen grundsätzlicher Art stehe ich gerne zur Verfügung. Für konkrete, gewässerbezogene Fragen wenden Sie sich bitte an die obere Fischereibehörde, die ich hier cc in Kenntnis setze.

Freundliche Grüße,
Roland Lemcke